

## Vorlage Nr. 14/3680

öffentlich

**Datum:** 31.10.2019  
**Dienststelle:** LVR-Klinikum Düsseldorf  
**Bearbeitung:** Herr Mucha

**Krankenhausausschuss 2      19.11.2019      Beschluss**

### Tagesordnungspunkt:

**Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand des LVR-Klinikums  
Düsseldorf - Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

### Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand des LVR-Klinikums Düsseldorf -  
Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf - wird gemäß Vorlage Nr. 14/3680  
zugestimmt.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.    nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

#### Produktgruppe:

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:  
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

#### Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Für den Vorstand

D r . E n d e r s

Vorsitzender des Vorstands

## **Zusammenfassung:**

Die Geschäftsordnung für den Vorstand des LVR-Klinikums Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – wird hinsichtlich des Status der Ärztlichen Direktorin bzw. des Ärztlichen Direktors im § 8 geändert. Demnach muss die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor nicht der Gruppe der Lehrstuhlinhaber (W3-Professuren) angehören.

Des Weiteren wird der Begriff „KlinikumsGeschäftsordnung“ durch „Geschäftsordnung für den Vorstand“ ersetzt.

## Begründung der Vorlage Nr. 14/3680:

Die bisherige Formulierung in der Geschäftsordnung hat es notwendig gemacht, dass die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor der Gruppe der Lehrstuhlinhaber (W3-Professuren) angehört. Diese Regelung folgte dem damaligen Vertrag mit dem Land NRW zur „Nutzung der Rheinischen Kliniken Düsseldorf als klinische Ausbildungs- und Forschungsstätte der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf“.

Im aktuellen HHU-Vertrag aus dem Jahre 2016 ist diese Regelung entfallen. Die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor muss nicht mehr zwingend der Gruppe der Universitätsprofessoren angehören.

Des Weiteren wird der Begriff „KlinikumsGeschäftsordnung“ durch „Geschäftsordnung für den Vorstand“ ersetzt.

Die bestehende Geschäftsordnung wird daher wie folgt geändert:

<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Neufassung</b>
<u>§ 8 Absatz 5 Satz 6:</u> Darüber hinaus leitet sie bzw. er eine Abteilung (§ 9) und gehört der Gruppe der Lehrstuhlinhaber (W3-Professuren) an.	<u>§ 8 Absatz 5 Satz 6:</u> Darüber hinaus leitet sie bzw. er eine Abteilung (§ 9).
<u>§ 13:</u> Diese KlinikGeschäftsordnung tritt am Tag nach der Zustimmung durch den Krankenhausausschuss in Kraft. Am 16.05.2017 durch den Krankenhausausschuss in Kraft gesetzt.	<u>§ 13:</u> Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Zustimmung durch den Krankenhausausschuss II in Kraft. Am 19.11.2019 durch den Krankenhausausschuss II beschlossen.
Verwendung des Wortes „KlinikumsGeschäftsordnung“	Austausch durch „Geschäftsordnung des Vorstandes“

Die geänderte Geschäftsordnung soll am Tage nach dem Beschluss dieser Änderungen in Kraft treten.

Die Neufassung der Geschäftsordnung ist dieser Vorlage als **Anlage** beigelegt.

Für den Vorstand

D r. E n d e r s  
Vorsitzender des Vorstands

# Geschäftsordnung für den Vorstand des LVR-Klinikums Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Auf Grund des § 13 Abs. 2 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 28.08.2009 in Verbindung mit § 13 der Mustergeschäftsordnung für die Vorstände der LVR-Kliniken (MGO) vom 29.05.2015 erlässt der Vorstand des LVR-Klinikums Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit Genehmigung der Verbundzentrale und mit Zustimmung des Krankenhausausschusses II vom 19.11.2019 folgende Geschäftsordnung:

## Präambel

Der Vorstand des Klinikums leitet das LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Seine Aufgabe ist es, eine effiziente und effektive Unternehmensführung mit dem Ziel einer qualitativ hochwertigen, patientenorientierten Krankenversorgung zu gewährleisten. Der Vorstand ist den sozial- und gesundheitspolitischen Zielen des LVR verpflichtet und trägt zu ihrer Umsetzung bei. Der Vorstand wirkt auf Exzellenz in allen qualitätsrelevanten Bereichen hin. Er stärkt das Engagement und die Verantwortungsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, fördert ihre Motivation und das multidisziplinäre und organisationsübergreifende Denken und Handeln.

Der Vorstand trägt den besonderen Belangen von Forschung und Lehre im Rahmen der Kooperation mit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Rechnung.

## § 1 Zusammenarbeit im LVR-Klinikverbund

- (1) Die LVR-Kliniken, die Dienstleistungsbetriebe (der LVR-Servicebetrieb, die LVR-Krankenhauszentralwäschereien) und das Dezernat 8 bilden den LVR-Klinikverbund im Sinne eines Unternehmensverbundes innerhalb des Landschaftsverbandes Rheinland. Die Kliniken und Betriebe des LVR-Klinikverbundes arbeiten bei einrichtungsübergreifenden Aufgaben zusammen mit dem Ziel, die fachlichen und ökonomischen Synergiepotenziale optimal zu nutzen und ein gleichmäßiges, qualitativ hochwertiges Leistungsangebot einschließlich der dazu notwendigen Differenzierung und Spezialisierung zu etablieren. Die strategisch-betriebswirtschaftliche und -leistungsbezogene Steuerung des Klinikverbunds obliegt der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland (§ 4 und § 18 Abs. 7 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken [KHBS]) im Rahmen der Vorgaben der politischen Steuerung.
- (2) Die Aufgaben des/der LVR-Direktors/- Direktorin im Klinikverbund werden von Dezernat 8 als der Zentrale des Klinikverbundes (Verbundzentrale) wahrgenommen. Der Verbundzentrale obliegt die zentrale Unternehmenssteuerung. Im Rahmen dieser ist eine den LVR-Klinikverbund auszeichnende Unternehmenskultur zu etablieren und eine daran ausgerichtete Unternehmensstrategie zu entwickeln, die von den Kliniken operativ umgesetzt wird.
- (3) Der Vorstand des Klinikums arbeitet eng mit der Verbundzentrale und den anderen LVR-Kliniken zusammen. Grundlage der Zusammenarbeit ist ein einheitliches Mana-

gementsystem im LVR-Klinikverbund, das den Grundsatz der Multiprofessionalität berücksichtigt und eine verbindliche Kommunikationsstruktur sicherstellt.

## § 2 Mitglieder des Vorstands des Klinikums

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor, die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor und die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor. Der Vorstand bildet die Betriebsleitung im Sinne der § 31 Krankenhausgestaltungsgesetz NRW (KHGG NRW), § 3 GemKHBVO NRW.
- (2) Der Vorstand ist ein Kollegialorgan. Er leitet das Klinikum gemeinschaftlich und selbständig.
- (3) Aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands wird ein Mitglied zur/zum Vorstandsvorsitzenden des Klinikums bestellt (§ 8 Abs. 1 KHBS).

## § 3 Zuständigkeiten des Vorstands des Klinikums

- (1) Der Vorstand ist im Rahmen der Vorgaben der politischen Vertretung, der Vorgaben des LVR-Direktors bzw. der LVR-Direktorin sowie der mit der Verbundzentrale vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele für alle Angelegenheiten, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des Klinikums von Bedeutung sind, gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 KHBS gemeinsam zuständig. Hierzu gehören insbesondere:
  1. die strategische Planung (Analyse der Markt- und Wettbewerbssituation) sowie die Erarbeitung von standortspezifischen Zielen für die mittel- bis langfristige Entwicklung des Klinikums,
  2. die Ziel- und Liegenschaftsplanung (einschließlich der Sondervermögen) auf der Grundlage der strategischen Planung,
  3. die Entwicklung neuer Versorgungs- und Behandlungsangebote,
  4. die Weiterentwicklung der Behandlungsprozesse,
  5. das in die Unternehmenssteuerung integrierte Qualitätsmanagement,
  6. die Erstellung gesetzlich oder durch den Träger vorgegebener Berichte (Qualitätsbericht gem. §137 Abs. 1 SGB V, Qualitäts- und Leistungsberichte etc.),
  7. die Entwicklung regionaler Kooperationen und Partnerschaften mit den kommunalen Gesundheitsbehörden, niedergelassenen Ärzten, gemeindepsychiatrischen Versorgungsträgern und sonstigen Partnern,
  8. die Aufstellung der Businesspläne und der Wirtschaftspläne (Erfolgs- / Vermögens- und Finanzplan),
  9. Grundsätze der internen Budgetierung
  10. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
  11. die Aufstellung klinikumsspezifischer Investitions- und Finanzierungspläne einschließlich der Entwicklung von Finanzierungsvorschlägen,
  12. das Risikomanagement,
  13. die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen im Rahmen des Kontraktmanagements mit dem zentralen Dienstleistungserbringer des Gebäude- / Liegenschaftsmanagements des LVR,
  14. Sicherstellung einer mitarbeiterorientierten, an den Gesamtzielen des Klinikums ausgerichteten und kooperativen Führungskultur,
  15. das strategische Personalmanagement,

16. die Regelungen bzw. Rahmenvorgaben für ein einheitliches operatives Personalmanagement des Klinikums, inklusive der Verfahrensregelungen für arbeitsrechtliche Maßnahmen,
  17. die Einstellung, Bestellung und Entlassung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Abteilungsleitungen und Leiterinnen und Leiter der Fach- und Betriebsbereiche,
  18. die Vereinbarung von Abteilungszielen und Abteilungsbudgets mit den Abteilungsleitungen und Überprüfung der Ergebnisse im Rahmen des Controllings; § 12 Abs. 5 KHBS ist einzuhalten,
  19. das Gesamtcontrolling, das alle fach-/sparten- und berufsgruppenspezifischen Controllingaktivitäten einbindet,
  20. die Pflege der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Personalrat,
  21. die Pflege der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und dem Universitätsklinikum Düsseldorf .
- (2) Der Vorstand regelt die internen Leitungs- und Verantwortungsbeziehungen in und zwischen den Organisationseinheiten des Klinikums auf der Grundlage der § 8 und § 9 der KGO. Des Weiteren weist er Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, die sich aus den relevanten gesetzlichen Vorgaben (wie z.B. Datenschutzgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Gleichstellungsgesetz, Umweltschutzgesetz, LPVG etc.) ableiten, geeigneten Personen bzw. Gremien des Klinikums zu. Die Leitung der Abteilung Rehabilitation (Heimleitung) wird dem Geschäfts- und Verantwortungsbereich der/des Kaufmännischen Direktorin/Direktors zugeordnet. Die Abteilungsleitung ist an die Weisungen der/des Kaufmännischen Direktorin/Direktors gebunden und dem Vorstand des Klinikums berichtspflichtig.
- (3) Der Vorstand als Dienststellenleiter wird durch die Kaufmännische Direktorin/den Kaufmännischen Direktor oder seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter (§ 8 Abs. 1 LPVG) vertreten.
- (4) Der Vorstand nimmt Aufgaben für die Krankenpflegeschule wahr. Einzelheiten regeln die entsprechenden Schulordnungen des Dezernates 8.
- (5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Krankenhausausschusses teil.

#### § 4 Aufgaben und Verantwortungsbereiche der/des Vorstandsvorsitzenden des Klinikums

- (1) Die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor repräsentiert das LVR-Klinikum als Ganzes nach außen. Sind im Einzelfall überwiegend die Verantwortungsbereiche der Pflegedirektorin/des Pflegedirektors bzw. der Kaufmännischen Direktorin/des Kaufmännischen Direktors betroffen, übernehmen sie diese Aufgaben. Im Übrigen gilt § 11 KHBS.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende ist die Sprecherin bzw. der Sprecher des Vorstands des Klinikums. Sie/Er hat die Verbundzentrale und den Krankenhausausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten umfassend zu unterrichten und ist verantwortlich für die Erfüllung der regelmäßigen Berichtspflichten nach § 18 Abs. 3 KHBS.
- (3) Die bzw. der Vorstandsvorsitzende ist erste Ansprechpartnerin /erster Ansprechpartner der Verbundzentrale der LVR-Kliniken. Sie bzw. er vertritt das Klinikum in den Besprechungen mit der Leitung der Verbundzentrale sowie in Lenkungsausschüssen,

soweit keine anderen Festlegungen hinsichtlich der fach- und berufsgruppenspezifischen Ausrichtung des Teilnehmerkreises erfolgen.

- (4) Die/der Vorstandsvorsitzende koordiniert alle Geschäftsbereiche des Vorstands; ihr/ihm obliegt die Geschäftsführung des Vorstands. Die bzw. der Vorstandsvorsitzende ist dafür verantwortlich, dass der Vorstand die in § 3 Abs. 1 aufgeführten gemeinsamen Angelegenheiten sach- und fachgerecht vorbereitet, fristgerecht entscheidet und termingetreu umsetzt. Sie/Er ist dafür verantwortlich, dass das Entscheidungsverfahren bei Nicht-Einstimmigkeit (§ 5 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung) zur Anwendung kommt.
- (5) Sie bzw. er erstellt die Tagesordnung und die Niederschrift der Sitzungen des Krankenhausausschusses. Tagesordnung und Niederschrift bedürfen der Zustimmung der Verbundzentrale. Sie bzw. er ist verpflichtet, die Vorlagen und Sitzungsunterlagen des Klinikums für die politischen Gremien des Landschaftsverbandes Rheinland termingerecht vorzubereiten.

## § 5 Beschlussverfahren und Entscheidungsregeln des Vorstands des Klinikums

- (1) Der Vorstand des Klinikums ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich einstimmig. Die/Der Vorstandsvorsitzende hat auf die Herstellung des Einvernehmens bzw. der Einstimmigkeit hinzuwirken. Ist Einstimmigkeit nicht zu erzielen, hat die bzw. der Vorsitzende das Recht und die Pflicht, nach dem in Abs. 3 beschriebenen Verfahren alleine zu entscheiden.
- (3) Ist Einstimmigkeit nicht zu erreichen, stellt die bzw. der Vorstandsvorsitzende in derselben Sitzung förmlich die Nicht-Einstimmigkeit fest. Wird spätestens in der folgenden Vorstandssitzung erneut keine Einstimmigkeit erzielt, trifft der bzw. die Vorstandsvorsitzende die Entscheidung. Diese Entscheidung ist bindend für den gesamten Vorstand des Klinikums. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorstandsvorsitzende zur Beschleunigung des Entscheidungsprozesses zusätzliche Vorstandssitzungen einberufen.
- (4) Bei Alleinentscheidungen der/des Vorstandsvorsitzenden in Angelegenheiten, die für die Entwicklung des Klinikums von besonderer Bedeutung und hohem Gewicht sind, kann sich das jeweilige überstimmte Vorstandsmitglied innerhalb einer Einspruchsfrist von drei Werktagen nach der Alleinentscheidung schriftlich zwecks Vermittlung an die Verbundzentrale wenden. Das Schreiben muss den anderen Vorstandsmitgliedern zeitgleich zugeleitet werden. Es hat für das Inkrafttreten der Alleinentscheidung aufschiebende Wirkung. Die Verbundzentrale entscheidet nach Eingang des Schreibens unverzüglich und teilt dem Vorstand mit, ob sie den Einspruch zurückweist, eine Vermittlung in Gang setzt oder die Entscheidung an sich zieht (Ersatzentscheidung). Die Vermittlung bzw. die Ersatzentscheidung der Verbundzentrale muss innerhalb von 6 Werktagen erfolgen; der Vorstand hat die dafür notwendigen Informationsgrundlagen der Verbundzentrale unverzüglich und vollständig zu übergeben.
- (5) Beschlüsse des Vorstands sind grundsätzlich in Sitzungen unter Anwesenheit der Vorstandsmitglieder zu treffen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren unverzüglich und mit



Gründen widerspricht. Von der Regel abweichende Beschlussfassungen werden nachträglich im Sitzungsprotokoll festgehalten.

- (6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die bzw. der Vorstandsvorsitzende. Sie/Er teilt den übrigen Vorstandsmitgliedern die Gründe und den Inhalt des Eilbeschlusses umgehend, spätestens in der nächsten Vorstandssitzung mit. Im Übrigen gilt Abs. 4 unter besonderer Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit entsprechend.

## § 6 Sitzungen des Vorstands des Klinikums

- (1) Der Vorstand des Klinikums tagt grundsätzlich alle 14 Tage. Die Sitzungen werden durch die Vorstandsvorsitzende bzw. den Vorstandsvorsitzenden einberufen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann die außerordentliche Einberufung einer Vorstandssitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen. Diese Mitteilung hat schriftlich an die Vorstandsmitglieder zu erfolgen und muss mindestens zwei Werktage vor dem gewünschten außerordentlichen Sitzungstermin eingereicht werden. Die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes möglich. Die außerordentlichen Vorstandssitzungen werden durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden des Klinikums einberufen.
- (3) Mit der Einberufung wird die Tagesordnung mitgeteilt.
- (4) Die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen. Personen, die nicht dem Vorstand angehören, können nach Abstimmung mit der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. Die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit vorgetragener Begründung vertagen.
- (5) Die Teilnahme der Vertretungen im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser KGO an den Vorstandssitzungen bei Anwesenheit des Vorstandsmitgliedes ist grundsätzlich zu jeder Sitzung möglich.
- (6) Die Ergebnisse der Sitzungen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die jedem Mitglied innerhalb von drei Werktagen nach der Sitzung zuzuleiten ist.

## § 7 Vertretung der Mitglieder des Vorstands des Klinikums und der/des Vorstandsvorsitzenden des Klinikums

- (1) Für die Mitglieder des Vorstands ist, unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 17 Abs. 4 KHBS, je ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Kreis der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen des jeweiligen Geschäftsbereichs zu bestellen. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsmitglieds nimmt dessen Vertreterin/Vertreter ihre/seine Aufgaben wahr und nimmt an der Vorstandssitzung mit Stimmrecht teil. Für die Ärztliche Direktorin/den Ärztlichen Direktor werden zwei Vertreterinnen oder Vertreter bestellt. Diese stellen im Falle der Abwesenheit der Ärztliche Direktorin/des Ärztlichen Direktors die Vertretung sicher und vertreten sich ggfs. gegenseitig.
- (2) Im Falle der Verhinderung der/des Vorstandsvorsitzenden werden ihre/seine Aufgaben durch ein ordentliches Vorstandsmitglied übernommen. In Fällen einer längerfristigen Vertretungsnotwendigkeit wechselt die Vertretung nach längstens vier Wochen.

## § 8 Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder des Klinikums

- (1) Jedes Mitglied des Vorstands ist unter Beachtung des Gesamtwohls des Klinikums für seinen fachlichen Geschäftsbereich bzw. Verantwortungsbereich i.S.d. § 10 Abs. 3 KHBS eigenverantwortlich zuständig. Beschlüsse und Zielvorgaben des Vorstands, die diesen Geschäftsbereich betreffen, sind einzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht zur Delegation auf die abteilungsleitende Ebene im Rahmen ihrer/seiner fachlichen Verantwortlichkeiten. Die in § 8 Abs. 3 dieser KGO genannten arbeitsrechtlichen Maßnahmen können nicht delegiert werden.
- (2) Bei Maßnahmen und Entscheidungen, die zugleich den Geschäftsbereich eines anderen Mitgliedes des Vorstands betreffen, ist vorab eine gemeinsame Abstimmung herbeizuführen.
- (3) Arbeitsrechtliche Entscheidungen, die die Ermahnung, Abmahnung, Anstellung/Einstellung, Kündigung/Entlassung und abteilungsübergreifende Versetzungen/Umsetzungen betreffen und nicht ausdrücklich nach der Betriebssatzung den Ausschüssen (z. B § 10 Abs. 1 und 2 und sowie § 15 Abs. 2 KHBS), der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder dem Vorstand des Klinikums zugewiesen sind, werden vom jeweiligen Mitglied des Vorstands für die Beschäftigten ihres bzw. seines Geschäftsbereiches getroffen. Die Zuordnung der Beschäftigten zu den Geschäftsbereichen der Vorstandsmitglieder ist in den Absätzen 5, 6 und 7 geregelt.
- (4) Für alle arbeitsrechtlichen Entscheidungen gelten die einheitlichen Maßstäbe des Klinikums (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 16). § 8 Abs. 7 S. 3 dieser KGO ist zu beachten. Vor einer Kündigung sind alle Vorstandsmitglieder zu unterrichten. Die Kündigung ist gemäß § 10 Abs. 3 KHBS vom zuständigen Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben, wobei eine der Unterschriften die der Kaufmännischen Direktorin bzw. des Kaufmännischen Direktors, im Falle der Verhinderung die seiner Vertreterin/seines Vertreters, sein muss.
- (5) Die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor ist im Rahmen ihrer bzw. seiner Gesamtverantwortung für das Klinikum in eigener Zuständigkeit für die Entwicklung, Anpassung und Umsetzung eines fachlich-medizinischen Profils des Klinikums sowie für alle Angelegenheiten der medizinisch-dienstlichen Koordination grundsätzlicher Art verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Steuerung und Koordination abteilungsübergreifender medizinisch-therapeutischer Angelegenheiten und Dienstleistungen (Bereitschaftsdienst, zentrale diagnostische und therapeutische Angebote, Zusammenarbeit mit somatischen Kliniken bzw. niedergelassenen Ärzten etc.). Sie bzw. er ist für die Koordination der fachärztlichen Weiterbildung im Klinikum zuständig. Darüber hinaus gehört zu ihren bzw. seinen Aufgaben die medizinische Qualitätssicherung, die Personalentwicklung und Fortbildungsplanung im ärztlich-therapeutischen Bereich und das Medizincontrolling im Rahmen des Gesamtcontrollings.  
Die Ärztliche Direktorin/Der Ärztliche Direktor ist Vorgesetzte/Vorgesetzter sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ihr bzw. ihm unmittelbar zugeordneten abteilungsübergreifenden Bereiche sowie - unter Beachtung des § 10 Abs. 2 KHBS - der ärztlichen sowie nichtärztlichen therapeutischen Abteilungsleitungen.  
Darüber hinaus leitet sie bzw. er eine Abteilung (§ 9).  
Die Beschäftigten bzw. Funktionen aus den folgenden Bereichen des Klinikums werden dem Geschäftsbereich der Ärztlichen Direktorin/dem Ärztlichen Direktor

unmittelbar zugeordnet: Chefärzte, hygienebeauftragte/r Ärztin/Arzt, psychologischer Dienst, ärztlicher Schreibdienst, wissenschaftliche Bibliothek, Krankenblattarchiv, Klinisches Labor, Seelsorge, EEG/EKG/EKT/TMS, Laboratorien, Ergotherapie, Kreativtherapien/Freizeitpädagogen, Bewegungstherapie, Sozialdienst, betriebsärztlicher Dienst, med. Hygiene/Desinfektion, Medizin/Therapie und Medizincontrolling.

- (6) Die Pflegedirektorin bzw. der Pflegedirektor ist im Rahmen ihrer bzw. seiner Gesamtverantwortung für das Klinikum in eigener Zuständigkeit für die Entwicklung, Anpassung und Umsetzung eines pflegerischen Profils des Klinikums sowie für die Koordination übergreifender pflegerischer Angelegenheiten grundsätzlicher Art verantwortlich. Sie bzw. er ist in diesem Rahmen zuständig für die abteilungsübergreifende Koordination des Personaleinsatzes in der Pflege, die pflegerische Qualitätssicherung, das Pflegecontrolling im Rahmen des Gesamtcontrollings, die Personalentwicklung sowie die Fortbildungsplanung in der Pflege. Sie bzw. er ist zuständig für die Überwachung der Umsetzung der Pflegeplanung und -dokumentation sowie die Weiterentwicklung von Pflegestandards. In diesem Umfange ist sie bzw. er gegenüber den abteilungsleitenden Pflegekräften (im Folgenden: Pflegedienstleitungen i.S.d. § 11 dieser KGO) weisungsbefugt.

Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ihr bzw. ihm unmittelbar zugeordneten abteilungsübergreifenden Bereiche.

Die Beschäftigten bzw. Funktionen aus den folgenden Bereichen des Klinikums werden dem Geschäftsbereich der Pflegedirektorin/dem Pflegedirektor unmittelbar zugeordnet: Pflegedienstleitungen, Qualitätssicherung/-entwicklung, Krankenpflegeschule, Innerbetriebliche Fortbildung (IBF) und Stationservice.

- (7) Die Kaufmännische Direktorin bzw. der Kaufmännische Direktor ist im Rahmen ihrer bzw. seiner Gesamtverantwortung für das Klinikum in eigener Zuständigkeit für die Verwaltungs-, Wirtschafts- und technischen Abteilungen und Bereiche verantwortlich. Er bzw. sie verantwortet das Finanz-, Wirtschafts- und Rechnungswesen des Klinikums und stellt das Gesamtcontrolling (§ 3 Abs. 1 Nr. 19) sicher. Sie oder er führt die administrative Umsetzung sämtlicher Personalentscheidungen des Klinikums durch. Dies umfasst insbesondere alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Begründung, Änderung und Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikums. Sie bzw. er ist für die Personalentwicklung einschließlich der Fortbildungsplanung in seinem Geschäftsbereich zuständig.

Sie bzw. er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ihr bzw. ihm unmittelbar zugeordneten Abteilungen und die ihr/ihm zugeordneten abteilungsübergreifenden Bereiche.

Die Beschäftigten bzw. Funktionen aus den folgenden Bereichen des Klinikums werden dem Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin/des Kaufmännischen Direktors unmittelbar zugeordnet: Abteilungen Allgemeine Verwaltung/Personal, Finanz- und Rechnungswesen, Wirtschaft und Versorgung, Technik mit jeweils allen Sachgebieten, Abteilungsleiter/in Rehabilitation, Assistent/in der/des Vorstandsvorsitzenden des Klinikums, Controlling, Umweltmanagementbeauftragte/r, Abfallbeauftragte/r, Gefahrstoffbeauftragte/r, Strahlenschutzbeauftragte/r, Brandschutzbeauftragte/r, Arbeitsschutzbeauftragte/r und Schwerbehindertenbeauftragte/r.

## § 9 Klinikumsinterne Leitungs- und Verantwortungsstrukturen in den medizinischen Abteilungen

- (1) Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser KGO regelt der Vorstand des Klinikums die internen Leitungs- und Verantwortungsbeziehungen in und zwischen den Organisationseinheiten des Klinikums im Detail. Für die Ausgestaltung der Detailregelungen in den medizinischen Abteilungen gelten die Vorgaben der folgenden Absätze.
- (2) Die Abteilungen werden regelhaft durch einen Arzt/eine Ärztin als Chefarzt/Chefärztin i.S.d. § 31 Abs. 2 Krankenhausgestaltungsgesetz NW geleitet. Die Gesamtsteuerung der Abteilung erfolgt durch die Ärztliche Abteilungsleitung gemeinsam mit der Pflegedienstleitung. Sie bilden die Abteilungsleitung. Zur Unterstützung der Ärztlichen Abteilungsleitung kann diese eine zusätzliche Person ohne eigenes Stimmrecht aus dem ärztlichen oder psychologischen Dienst bestellen.
- (3) Die Bestellung der Abteilungsleitung erfolgt durch den Vorstand des Klinikums selbstständig.
- (4) Die Mitglieder der Abteilungsleitung informieren sich im Rahmen regelhaft stattfindender Abteilungsleitungssitzungen über alle den eigenen Verantwortungsbereich betreffenden und für die Abteilungssteuerung wesentlichen Angelegenheiten, insbesondere Personalangelegenheiten, frühzeitig und umfassend.
- (5) Entsprechend der kollegial angelegten Leitungsstruktur werden die Entscheidungen in der Abteilungsleitung grundsätzlich einvernehmlich getroffen. Hierzu gehören insbesondere das Aufnahme- und Belegungsmanagement der Abteilung und ihrer Stationen, die Verlegungs- und Entlassungsplanung, die Bewirtschaftung von Budgetpositionen aus dem Bereich Sachmittel sowie die Aufgaben im Bereich der strategischen Entwicklung der Abteilungsleitung (Entwicklung und jährliche Fortschreibung des Abteilungskonzepts bzw. der Stationskonzepte). Besteht in zentralen Fragen der Abteilungssteuerung keine Einigkeit, steht der Ärztlichen Abteilungsleitung das Letztentscheidungsrecht zu. Die Pflegedienstleitung kann hiergegen entsprechend der Bestimmungen des § 5 Abs. 4 ff dieser KGO den Vorstand des Klinikums anrufen.
- (6) Die Ärztliche Abteilungsleitung und die Pflegedienstleitung sind für die Durchführung von Ausschreibungen und Stellenbesetzungsverfahren in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zuständig. Das für die gesuchte Person nach § 8 Abs. 3 dieser KGO zuständige Vorstandsmitglied hat zuvor die Zustimmung/Freigabe zu erklären. § 8 Abs. 7 S. 3 ist einzuhalten. Abteilungsübergreifende Umsetzungen haben grundsätzlich Vorrang vor der klinikumsinternen oder -externen Ausschreibung.
- (7) Die Abteilungsleitung entscheidet im Rahmen der Vereinbarung nach § 3 Abs. 1 Nr. 18 dieser KGO über die Verwendung des Abteilungsbudgets und über alle insofern notwendigen organisatorischen Maßnahmen.
- (8) Die Abteilungsleitung ist verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung der Patientinnen und Patienten mit anderen Abteilungen des Klinikums zusammenzuarbeiten.
- (9) Die Abteilungsleitung hat den Vorstand des Klinikums über alle wesentlichen Angelegenheiten zeitnah zu unterrichten. Sie hat alle arbeitsrechtlich relevanten Sachverhalte – insbesondere solche, die ein fristgemäßes Handeln erfordern – unverzüglich dem nach § 8 Abs. 3 dieser KGO zuständigen Mitglied des Vorstands mitzuteilen. Der Vorstand kann von der Abteilungsleitung Auskunft verlangen und ihr im Interesse des Gesamtwohls des Klinikums Weisungen erteilen. Dies betrifft nicht die chefärztliche therapeutische Weisungsungebundenheit.

## § 10 Ärztliche Abteilungsleitung

- (1) Die Ärztliche Abteilungsleitung trägt für die Diagnostik und Behandlung der Patientinnen/Patienten der Abteilung die Letztverantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihr oder ihm mit den Aufgaben der Krankenbehandlung betrauten Beschäftigten.
- (2) Die Führungs- und Handlungsverantwortlichkeit der Ärztlichen Abteilungsleitung erstreckt sich auf alle mit der Untersuchung und Behandlung zusammenhängenden Maßnahmen und Entscheidungen, einschließlich aller der Krankenbehandlung dienenden sonstigen Dienstleistungen der Abteilung. Ihr oder ihm obliegt insofern gegenüber allen Beschäftigten in der Abteilung eine letztentscheidende Weisungs- bzw. Anordnungsbefugnis. Sie oder er hat insofern eine umfassende Aufsichts- und Kontrollpflicht. Gegenüber dem ihr bzw. ihm nachgeordneten ärztlichen und nichtärztlich-therapeutischen Personal steht ihr bzw. ihm ein umfassendes Weisungsrecht zu.

## § 11 Pflegedienstleitung

Der Pflegedienstleitung obliegen insbesondere folgende Verantwortlichkeiten und Aufgaben innerhalb der Abteilung:

1. pflegerische Versorgung und Betreuung der Patientinnen/Patienten der Abteilung im Rahmen der ärztlichen diagnostischen und therapeutischen Vorgaben;
2. Personalführung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes sowie des Erziehungsdienstes einschließlich der Durchführung der Mitarbeitergespräche;
3. Koordination des operativen Personaleinsatzes des pflegerischen Dienstes und des Erziehungsdienstes;
4. Übernahme von Verantwortung bei Projekten im Rahmen des Qualitätsmanagements;
5. stationsübergreifende Einsatzplanung des Pflegepersonals sowie des Erziehungsdienstes;
6. Sicherung der Qualität der Pflege;
7. Sicherung der Qualität der pflegerischen Dokumentation, der Pflegevisite und Pflegediagnostik;
8. Konfliktberatung und kollegiale Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes sowie des Erziehungsdienstes.

## § 12 Organisation des Betriebsbereich Soziale Rehabilitation

1. Der Betriebsbereich der Eingliederungshilfe ( Soziale Rehabilitation) nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland wird als Abteilung geführt. Er umfasst alle von der LVR-Klinik vorgehaltenen Angebote der Eingliederungshilfe für chronisch psychisch kranke oder psychisch behinderte Erwachsene (stationäre und ambulant betreute Wohnhilfen, die Betreuung in Gastfamilien –LiGa- einschließlich aller damit einhergehenden Hilfen zur Tagesstrukturierung). Er führt die Bezeichnung „Abteilung für Soziale Rehabilitation“.
2. Abweichend von den §§ 9 ff. wird die Abteilung durch eine Abteilungsleiterin/einen Abteilungsleiter geführt. Sie/ er ist Vorgesetzte / Vorgesetzter sowohl für die fachlich-therapeutischen als auch für sämtliche anderen Berufsgruppen der Abteilung.
3. Die Einstellung, Bestellung und Entlassung richtet sich nach § 10 Abs. 2 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland.
4. Alle arbeitsrechtliche Entscheidungen nach § 8 Abs. 3, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Abteilung betreffen, werden unabhängig von der Berufsgruppenzugehörigkeit ausschließlich von dem Vorstandsmitglied getroffen, das für den Geschäftsbereich Soziale Rehabilitation zuständig ist.
5. Der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter wird durch das zuständige Vorstandsmitglied eine ständige Vertreterin / ein ständiger Vertreter zugewiesen. Sie bzw. er kann die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter auch während seiner Anwesenheit vertreten.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Zustimmung durch den Krankenhausausschuss II in Kraft.

Am 19.11.2019 durch den Krankenhausausschuss II beschlossen.